

RS Vwgh 2000/8/3 2000/18/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2000

Index

20/02 Familienrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1997 §36 Abs1;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob die Fremde die Ehe - gegen Entgelt - geschlossen und nie ein Familienleben mit ihrem Gatten geführt hat, ist weder die Nichtigerklärung der Ehe (Hinweis E 16.4.1999, 99/18/0044) noch die Einleitung eines entsprechenden Gerichtsverfahrens erforderlich, vielmehr ist diese Frage von der Fremdenpolizeibehörde selbst zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000180026.X01

Im RIS seit

11.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at